

Datenschutzhinweis zum Formular

Stadt
Freising



Antrag auf einen Handwerker- Parkausweis Stadtgebiet Freising - nach § 46 StVO

(das eigentliche Formular folgt nach den Hinweisen)

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Freising, Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising, Telefon 08161/54-0.

Kontaktdaten des behördlich bestimmten Datenschutzbeauftragten der Stadt Freising: Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising, datenschutz@freising.de, Tel. 08161/ 54-40800.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

1. den Antrag bearbeiten zu können
2. den Bescheid zu erstellen,
3. ggf. Kontakt mit Ihnen aufnehmen zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO

verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- andere Behörden
- andere Ämter innerhalb der datenverarbeitenden Stelle.
- ggf. an Dritte (möglicherweise auch an Drittländer und deren Behörden) zu Vollstreckungszwecken

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre gespeichert.

Nach der Datenschutz Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Mit der Unterschrift willigen Sie in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Sinne der StVO ein.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Name und Anschrift Antragsteller/in:

Stadt Freising
Amt für öffentliche Sicherheit und
Ordnung Straßenverkehr
strassenverkehrsamt@freising.de
Amtsgerichtsgasse 6
85354 Freising

**Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis
Stadtgebiet Freising
nach § 46 StVO**

für das nachfolgende aufgeführte Fahrzeug mit dem amtlichen
Kennzeichen: 1)

zur Durchführung von Handwerksarbeiten im Stadtgebiet Freising.

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

<input type="checkbox"/>	einen Neuantrag
<input type="checkbox"/>	eine Verlängerung bereits erteilter Genehmigung (nur möglich, wenn der Parkausweis noch nicht abgelaufen ist. Sollte der Parkausweis bereits abgelaufen sein, ist ein Neuantrag zu stellen). letzte Genehmigung gültig bis zum: Genehmigungs-Nr.:
Gültigkeitsdauer:	
<input type="checkbox"/>	1 Jahr (100,00 €)
<input type="checkbox"/>	2 Jahre (180,00 €)
<input type="checkbox"/>	3 Jahre (260,00 €)
Zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone Gültig nur in Verbindung mit einem Handwerkerparkausweis (Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt nur zum Be- und Entladen außerhalb der Lieferzeiten und nicht zum Parken)	
<input type="checkbox"/>	1 Jahre (100,00 €)
<input type="checkbox"/>	2 Jahre (200,00 €)
<input type="checkbox"/>	3 Jahre (300,00 €)

Dem Antrag beigefügt sind: (zwingend erforderlich)

- Kopie der Gewerbeanzeige oder
 Kopie der Handwerkskarte und
 Kopie des Kfz.-Scheins zu vorgenannten Fahrzeug

**Die Hinweise im Informationsblatt hat der Antragsteller / die Antragstellerin
zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der
Antragstellerin

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) StVO

Mit der Genehmigung können Sie mit Ihren Fahrzeugen während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen an folgenden Stellen parken:

- im eingeschränkten Halteverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286 + 290 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Absatz 1 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Absatz 1 b StVO)
- im verkehrsberuhigten Bereich Zeichen 325 außerhalb gekennzeichneten Flächen zu parken ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern
- auf Gehwegen zu parken, wenn eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben
- in Fußgängerbereichen im Zeichen 242 während der Lieferzeiten zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht

Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten

- Die Genehmigung ist nur in Verbindung mit einem gültigen Handwerkerparkausweis gültig.
- Die Ausnahmegenehmigung berechtigt die Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten zum Be- und Entladen. Es darf nicht geparkt werden.

Voraussetzungen

- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.

Fahrzeugwechsel

- Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung und der neue Kfz-Schein zur Änderung vorliegen.